

Art. 1

Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Teil je als genügend bewertet werden (Art. 16 Abs. 2 Prüfungs- und Bewilligungsreglement für Rechtsanwälte und Rechtsagenten).

Art. 2

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Massstab:

- 10 Sehr gut
- 9 gut bis sehr gut
- 8 gut
- 7 genügend bis gut
- 6 genügend
- 5 ungenügend
- 4 schwach
- 3 sehr schwach
- 2 sehr schwach bis unbrauchbar
- 1 unbrauchbar

Art. 3

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn für beide Arbeiten zusammen mindestens 12 Punkte erreicht werden.

Dabei darf keine Arbeit mit einer Note 4 oder tiefer bewertet werden.

Art. 4

Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn in den sieben Prüfungsblöcken mindestens 42 Punkte erreicht werden.

Dabei dürfen nicht mehr als drei Prüfungsblöcke mit Noten 5 oder tiefer und nicht mehr als ein Prüfungsblock mit einer Note 4 oder tiefer bewertet werden.